

## **Damit der Traum vom sonnigen Süden nicht zum Albtraum wird: Erbschaftssteuerrecht - Frankreich**

Von Rechtsanwältin Katherine Nennstiel, Lyon  
und Rechtsanwalt Christian Lentföhr, Düsseldorf

**Viele Deutsche haben sich den 60-iger, 70-iger Jahren den Traum von einem Ferienhaus im Süden Frankreichs erfüllt. Auch die deutsch-französische Annäherung ermöglichte das Leben im jeweiligen Nachbarland und stiftete viele Ehen. Trotzdem sich die Lebensumstände in der Europäischen Union angeglichen haben, kommt es bei deutsch-französischen Erbfällen zur Anwendung des Rechts beider Staaten.**

Jedoch ist nicht jedem bekannt, dass es auch in rein deutschen Erbfällen durch die Anwendung zur Besteuerung in beiden Staaten des französischen Erbschaftssteuerrechts sowie zur Besserstellung von deutschen Pflichtteilsberechtigten in Frankreich kommt, wenn zur Erbmasse die eingangs erwähnte Ferienimmobilie zählt.

Zum Zeitpunkt des Erbfalls erfolgt die Bewertung nach dem aktuellen französischen Verkehrswert. Das ehemals günstig erworbene und längst abbezahlte Ferienhäuschen mit Blick über die Côte d'Azur oder in der französischen Province überschreitet dann leicht die Freigrenze von 790.000€ (2010) pro Haushalt und führt zur Vermögensbesteuerung für Deutsche in Frankreich.

Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Nachlässen, Erbschaften und Schenkungen haben Deutschland und Frankreich ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen, das am 03. April 2009 in Kraft getreten ist.

Der nachfolgende Artikel begrenzt die Betrachtung auf die in der Praxis häufig vorkommenden Fälle, in denen der Erblasser oder Schenker Deutscher war, im Zeitpunkt des Erbfalls oder der Schenkung seinen Wohnsitz in Deutschland hatte und zum Nachlass in Frankreich gelegenes „unbewegliches“ Vermögen gehört.

### **Beispiel:**

Nicht ungewöhnlich wäre der Fall, dass ein in zweiter Ehe verheirateter Erblasser ein handschriftliches Testament errichtet. Er überträgt darin sein gesamtes Vermögen seiner 75-jährigen Ehefrau und schließt seine beiden Kinder aus erster Ehe von der gesetzlichen Erbfolge aus.

Erblasser und Erben sind deutsche Staatsangehörige und besaßen bzw. besitzen ihren einzigen Wohnsitz in Deutschland. Im Nachlass befindet sich unter anderem auch ein in 1960 vom Erblasser für 1.550.000 FF in Frankreich erworbenes Ferienhaus.

Der Notar eröffnet den Beteiligten die erfreuliche Mitteilung, dass der Wert des Anwesens in 2010 - 1.800.000 € beträgt.

Vermögenssteuererklärungen hatte der Erblasser in Frankreich nie abgegeben.

Die Rechtsnachfolge der Erben und die Erbschaftsbesteuerung richten sich nach deutschem Recht entsprechend der Staatsangehörigkeit des Erblassers oder Schenkers. (Artikel 25 Abs. 1 EGBGB i.V.m. §§ 1,2 ErbStG).

Gleichwohl kommt es daneben zur Anwendung des französischen Erbschafts- und Erbschaftssteuerrechts gemäß Artikel 3 des französischen Zivilgesetzbuches Code Civil i.V.m. Artikel 5 des Erbschafts-DBA Frankreich.

### **In Frankreich belegenes „unbewegliches Vermögen“**

Frankreich besteuert in Frankreich belegenes unbewegliches Vermögen (Artikel 5), das Teil des Nachlasses oder einer Schenkung eines Deutschen an Deutsche ist.

Der Ausdruck „unbewegliches Vermögen“ bestimmt sich nach französischem Recht.

In diesem Zusammenhang zählen Gesellschaftsanteile an Immobiliengesellschaften dann zum „unbeweglichen Vermögen“ im Sinne des Artikels 5 des Erbschafts-DBA Frankreich, wenn mehr als die Hälfte aus in Frankreich gelegenen Immobilien oder aus Rechten an diesen Immobilien besteht.

Diese Aktien, Gesellschaftsanteile und sonstige Rechte gelten dann als in Frankreich gelegen, wenn in Frankreich die Immobilien gelegen sind.

Diese Erweiterung auf Aktien, Gesellschaftsanteile und sonstige Rechte an Immobiliengesellschaften gilt jedoch **nicht**, wenn die in Frankreich gelegenen Immobilien von der Gesellschaft unter anderem für den eigenen gewerblichen Betrieb genutzt werden oder einer eigenen selbständigen Tätigkeit durch die Gesellschaft dienen. Vererbte oder verschenkte Fondanteile an Immobiliengesellschaften sind daher vom Besteuerungsrecht Frankreichs ausgenommen.

Nicht ausgenommen von der Besteuerung in Frankreich sind die Immobilien als Teil des Nachlasses oder der Schenkung, die sogenannten „Familiengesellschaften“ gehören, an denen der Erblasser oder der Schenker allein oder gemeinsam mit seinem Ehegatten, ihren Verwandten in gerader Linie oder ihren Geschwistern unmittelbar oder über eine oder mehrere andere Gesellschaften oder juristische Personen mehr als die Hälfte der Aktien, Anteile oder sonstigen Rechte hält. (Artikel 5 Abs. 4 des Erbschafts-DBA Frankreich)

### **Nachlassspaltung**

Ist „unbewegliches Vermögen“ in Frankreich belegen, wird dieses zwingend gemäß Artikel 3 Alinéa 2 des Code Civil nach französischem Erbrecht übertragen.

Mit der Nachlassspaltung geht der Teil des in Deutschland gelegenen Nachlasses nach deutschem Recht und die in Frankreich gelegene Immobilie nach französischem Recht über - bei Pflichtteilsregelungen mit Folgen, die weitgehend vom deutschen Recht abweichen.

Die Immobilie wird auch dann nach französischem Erbrecht vererbt, wenn der Erblasser dies anders testamentarisch festlegte. Das französische Erbrecht verweist die Pflichtteilsberechtigten nicht auf den Geldanspruch, sondern gewährt diesen zwingend den gesetzlichen Erbteil.

### **Pflichtteile sind reservierte Erbteile über die der Erblasser nicht mit letztem Willen verfügen kann**

In Anbetracht des letzten Willens des Erblassers, ist dieser in seiner Testierfreiheit auf den von ihm testierfähigen „disponiblen Teil“ der Erbmasse eingeschränkt.

Der Erblasser kann nach französischem Erbrecht nur über den Teil der Erbmasse testamentarisch verfügen, der nicht als Pflichtteil zugunsten der gesetzlichen Erben reserviert und damit seiner Disposition mit letztwilliger Verfügung entzogen ist.

### **Testierfähige Quoten gemäß Artikel 913 des Code Civil**

Hinterlässt der Erblasser

- ein Kind: über ein  $\frac{1}{2}$  der Erbmasse
- zwei Kinder: über ein  $\frac{1}{3}$  der Erbmasse
- drei und mehr Kinder: über ein  $\frac{1}{4}$  der Erbmasse.

### **Absicherung des bisherigen Lebensstandards des überlebenden Ehegatten**

Sind die Pflichtteile der Kinder echte Erbteile, so erwerben diese im Erbfall die Eigentumsanteile an Immobilien und das Kapitalvermögen.

Im Gegenzug wird der Lebensstandard des überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners in Frankreich durch die Einräumung des Nießbrauchs an den Immobilien und den Zinseinkünften gewährt.

<b><u>In Anwesenheit von</u></b>	<b><u>Gesetzliche Ansprüche</u></b>	<b><u>Durch Testament oder Schenkung maximal übertragbare Rechte</u></b>
Gemeinsamen Kindern	$\frac{1}{4}$ Volleigentum oder den gesamten Nießbrauch	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 Kind: <math>\frac{1}{2}</math> Volleigentum oder <math>\frac{1}{4}</math> Volleigentum und <math>\frac{3}{4}</math> Nießbrauch</li> <li>• 2 Kindern: <math>\frac{1}{3}</math> Volleigentum oder <math>\frac{1}{4}</math> Volleigentum und <math>\frac{3}{4}</math> Nießbrauch</li> <li>• 3 Kindern und mehr: <math>\frac{1}{4}</math> Volleigentum und <math>\frac{3}{4}</math> Nießbrauch</li> </ul>

Nichtgemeinsamen Kindern	$\frac{1}{4}$ Volleigentum	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 Kind: <math>\frac{1}{2}</math> Volleigentum oder <math>\frac{1}{4}</math> Volleigentum und <math>\frac{3}{4}</math> Nießbrauch oder den gesamten Nießbrauch</li> <li>• 2 Kindern: <math>\frac{1}{3}</math> Volleigentum oder <math>\frac{1}{4}</math> Volleigentum und <math>\frac{3}{4}</math> Nießbrauch oder den gesamten Nießbrauch</li> <li>• 3 Kindern und mehr: <math>\frac{1}{4}</math> Volleigentum und <math>\frac{3}{4}</math> Nießbrauch oder den gesamten Nießbrauch</li> </ul>
Von Vater <b>und</b> Mutter	$\frac{1}{2}$ Volleigentum	Volleigentum und Nießbrauch (aber ggf. Rückforderungsanspruch der Eltern gem. Artikel 738-2 des Code Civil)
Von Vater <b>oder</b> Mutter	$\frac{3}{4}$ Volleigentum	Volleigentum und Nießbrauch (aber ggf. Rückforderungsanspruch der Eltern gem. Artikel 738-2 des Code Civil)
Von Brüdern oder Schwestern	Gesamte Immobilie (aber ggf. Rückforderungsanspruch auf die Hälfte des Familienguts)	Gesamte Immobilie
Von Neffen und Nichten	Gesamte Immobilie	Gesamte Immobilie

### Wert des Nießbrauchs

<u>Alter des Nießbrauchinhabers</u>	<u>Wert des Nießbrauchs</u>	<u>Wert des Immobilien-Eigentumsanteils</u>
bis zum vollendeten 41. Lj.	70 %	30%
bis zum vollendeten 51. Lj.	60%	40%
bis zum vollendeten 61. Lj.	50%	50%
bis zum vollendeten 71. Lj.	40%	60%
bis zum vollendeten 81. Lj.	30%	70%
bis zum vollendeten 91.Lj.	20%	80%
Ab dem vollendeten 91.Lj.	10%	90%

### Erbschaftsbesteuerung erfolgt nach Abzug der Freibeträge

Ehegatten sind in Frankreich von der Erbschaftsbesteuerung freigestellt.

Die nachfolgend für 2010 geltenden Freibeträge werden alle 6 Jahre gewährt. Die schrittweise Übertragung von Immobilien und Kapitalvermögen zwischen den Generationen ist in Frankreich gängige Praxis, sogenannte „donation-partage“. Sie bietet neben der Ausschöpfung der Freibeträge alle 6 Jahre den Vorteil, die Risiken der Vermögensbesteuerung zu vermeiden. Zudem wird alle 6 Jahre der Verkehrswert der Immobilie geprüft, liegt das Nettovermögen über der Freigrenze von 790.000 € (2010), wird die Vermögensbesteuerung dadurch vermieden, dass durch Übertragung von Miteigentumsanteilen auf die Kinder unter gleichzeitiger Einräumung von gestaffelten Nießbrauchrechten für die übertragenden Eltern, die Vermögenswerte auf mehrere Steuersubjekte verteilt werden.

<u>Zugunsten</u>	<u>Erbfolge</u>	<u>Schenkung</u>
Ehegatte, eingetragener Lebenspartner 1)	<b>Keine Erbschaftssteuer !</b>	79.553€
Kinder, Eltern	156.974€	156.974€
Enkel	-	31.395€
Urenkel	-	5.232€
Brüder, Schwestern 2)	15.697€	15.697€
Neffen, Nichten	7.849€	7.849€
Alle anderen 3)	1.570€	<b>Kein Freibetrag!</b>

### **Übersicht über die geschuldeten Erbschafts-bzw. Schenkungssteuer nach Abzug der Freibeträge zwischen Verwandten der „direkten Linie“ (Kinder und Eltern):**

Bis 7.953€	5%
Zwischen 7.953 € und 11.930 €	10%
Zwischen 11.930 € und 15.697 €	15%
Zwischen 15.697 € und 544.173€	20%
Zwischen 544.173 € und 889.514€	30%
Zwischen 889.514€ und 1.779.029€	35%
Ab 1.779.029€	40%

## Übersicht über die geschuldete Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer nach Abzug der Freibeträge zwischen Brüdern und Schwestern oder deren Abkömmlinge:

Bis 24.069€	35%
Ab 24.069€	45%

### Abgabe der Erbschafts- und Erbschaftssteuererklärung innerhalb eines Jahres für nichtansässige Erben

Die in Deutschland lebenden Erben müssen in Frankreich eine Erbschafts- und Erbschaftssteuererklärung innerhalb eines Jahres abgeben. Diese muss den korrekten französischen Verkehrswert des in Frankreich zu besteuernenden Nachlassvermögens im Zeitpunkt des Todes des Erblassers benennen.


Nicht erklärte Erbschaften erfüllen den Tatbestand der Steuerhinterziehung, die mit Bußgeldern oder durch die Eröffnung eines Steuerstrafverfahren sowie 80% zusätzlicher Strafbesteuerung geahndet werden.

Bewusste unkorrekte Wertangaben ziehen eine Strafbesteuerung von 40%, gutgläubige unkorrekte Verkehrswertfehlschätzung eine Steuererhöhung von 10% nach sich.

Auf jeden Fall sind monatliche Verspätungszinsen von 0.40%, (4,80% jährlich) auf die in Frankreich geschuldete Erbschaftssteuer zu zahlen.

### Auszug der ersten Seite der französischen Erbschaftssteuererklärung

Enregistrer sous...



Liberté - Égalité - Fraternité  
RÉPUBLIQUE FRANÇAISE

@ internet - DGFIP  
 N° 2705

**D É C L A R A T I O N   D E   S U C C E S S I O N**

**CADRE A REMPLIR PAR LE DEPOSANT**

SERVICE DES IMPÔTS DES ENTREPRISES (SIE) \_\_\_\_\_  
(SIE du domicile du défunt)

SUCCESSION DE : M<sup>ME</sup>  M<sup>LE</sup>  M.

NOM \_\_\_\_\_ PRÉNOM \_\_\_\_\_  
(nom de naissance du défunt)

DATE DE NAISSANCE / /  COMMUNE DE NAISSANCE \_\_\_\_\_  
(jour) (mois) (année)

DÉPARTEMENT DE NAISSANCE  OU PAYS \_\_\_\_\_

SITUATION FAMILIALE célibataire  partenaire lié par un PACS   
 époux(se) de \_\_\_\_\_  
(Préciser : séparé(e) de biens ; séparé(e) de corps ; divorcé(e))  
 veuf(ve) de \_\_\_\_\_  
(Préciser : séparé(e) de biens ; séparé(e) de corps ; divorcé(e))

ADRESSE DU DOMICILE \_\_\_\_\_  
 CODE POSTAL  COMMUNE \_\_\_\_\_  
 PROFESSION \_\_\_\_\_  
 DÉCÉDÉ(E) À \_\_\_\_\_  
 LE / /   
(jour) (mois) (année)

CACHET DE L'ÉTUDE :

In der Erbschaftssteuererklärung sind die übertragenen Güter zu bezeichnen, die Anteile und Nutzungsrechte des Erblassers an Immobilien sowie die gesamten, der Erbschaft vorhergehenden Schenkungen des Erblassers zu Lebzeiten darzustellen.

Grundsätzlich ist mit Einreichung der Erbschaftssteuererklärung die Erbschaftssteuer fällig.

### Besteuerung des voran dargestellten Falles

In Frankreich wählt zuerst die Ehefrau zwischen den ihr zustehenden Wahlrechten. (siehe oben Tabelle zur Absicherung des Lebensstandards der Ehefrau)

Die Kinder aus erster Ehe erben nach Wahl der Ehefrau den „solde“, den verbleibenden Teil am Volleigentum oder die verbleibende Kombination von Miteigentum und Teilen des Nießbrauchs.

In unserem Fall steht der durch Testament zur Alleinerbin eingesetzten Ehefrau ein Wahlrecht zwischen dem gesamten Nießbrauch an dem Ferienhaus oder einer Kombination von Miteigentumsanteil und Teilen des Nießbrauchs oder nur Miteigentumsanteilen zu.

Das heißt, die durch Testament begünstigte Ehefrau wählt neben Kindern aus einer vorangegangenen Beziehung des Erblassers alternativ zwischen:

- 1/3 Volleigentum oder
- 1/4 Volleigentum und 3/4 Nießbrauch oder
- 100%igem Nießbrauch wählen.

**Bewertung der Rechte der Ehefrau und der Kinder für die französische Erbschaftsbesteuerung** (Das Alter der Ehefrau von 75 Jahre entspricht einem Wert ihres Nießbrauchs zu 100% von 30% Immobilienwert)

<u>Wahlrecht der 2. Ehefrau</u> <u>alternativ zwischen</u>	<u>Erbanfall bei 2. Ehefrau</u>	<u>Erbanfall Kinder 1. Ehe</u>
1/3 Miteigentumsanteil	1.800.000€ x 1/3 = <b>600.000€</b>	Rest von 1.200.000€ geht je zur Hälfte an die Kinder (je <b>600.000 €</b> )
1/4 Miteigentumsanteil und 3/4 Nießbrauch	1.800.000€ x 1/4 + (1.800.000€ x 30%) x 3/4 = <b>855.000€</b>	Rest von 945.000€ geteilt auf die Kinder zur Hälfte ( <b>472.500€</b> )
100% Nießbrauch	1.800.000€ x 30% = <b>540.000€</b>	Rest von 1.260.000€ geteilt auf die Kinder zur Hälfte ( <b>630.000€</b> )

Während die Ehefrau von der Erbschaftssteuer freigestellt ist, entsteht für jedes Kind alternativ entsprechend der Wahl der Ehefrau folgende Erbschaftssteuerbelastung in Frankreich:

- (1) Erbanfall von 600.000€ -  
Abzug Freibetrag von 156.974€  
Rest: 443.026€ - Steuer: 86.828€

- (2) Erbanfall 472.500€  
Abzug Freibetrag von 156.974€  
Rest: 315.526€ - Steuer: 61.328€
- 3) Erbanfall 630.000€  
Abzug Freibetrag von 156.974€  
Rest: 473.026€ - Steuer: 92.828€

### **Achtung Belastung mit fälliger französischer Vermögenssteuer der letzten 6 Jahren vor Erbanfall:**

Jetzt rächt es sich, dass der in Deutschland lebende Erblasser glaubte, in Frankreich keine Vermögenssteuererklärung abgeben zu müssen. Diese Annahme war falsch. Der Vermögenssteuer unterliegen auch Steuerausländer, wenn ihr in Frankreich zu besteuerns Nettovermögen die Steuer-Freigrenze überschreitet. In 2010 erfolgt eine Besteuerung mit Vermögenssteuer von in Frankreich steuerbarem Nettovermögen oberhalb von 790.000 €.

Deshalb zählt zu den Passiva der Erbschaft im Beispielsfall die Nachzahlung der französischen Vermögenssteuer für die letzten nicht verjährten 6 Jahre, unangenehmerweise zuzüglich Verspätungszinsen und Verspätungszuschlägen von mindestens 10%.

In unserem Fall ergibt sich eine Nachzahlung von rund **54.000€**.

### **Für Rückfragen steht Ihnen zur Verfügung:**

Christian Lentföhr

Rechtsanwalt/ Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Schuster, Lentföhr & Partner

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Josephinenstr. 11-13

40212 Düsseldorf

Germany

Phon: # 49 211 65 88 10

Fax: #49 211 83 69 287

Mail: [law@wsp.de](mailto:law@wsp.de)

[www.wsp.de](http://www.wsp.de)